

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	Vorbemerkungen + Baustelleneinrichtung LB22		
Dokumentnummer	AVAAG\Z-CWIMUSTER LV FREMDLEISTER		
Vorhaben	Arbeitsordner Kalk		
Datum Preisbasis	02.01.2025		
Auftraggeber	VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H. 1090 Wien Spitalgasse 23		
Vergebende Stelle	VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H. 1090 Wien Spitalgasse 23		
			geprüfte Summen
Summe LV	 EUR		 EUR
Aufschl./Nachl.	 EUR		 EUR
Gesamtpreis	 EUR		 EUR
zuzüglich ... % USt.	 EUR		 EUR
Angebotspreis	 EUR		 EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Ständige Vorbemerkung der LB

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 022 (2021-12), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

Zusatz durch VAMED-KMB (2024)

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielfhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen das Liefern, Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle und Verarbeiten oder Versetzen/Montieren der Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

11. Verwerten, Deponieren oder Entsorgen:

Sofern nicht anders festgelegt, gehen Materialien die z.B. abgebrochen oder z.B. bei Erarbeiten ausgehoben werden, in das Eigentum des Auftragnehmers über, welcher somit explizit zum umweltgerechten Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen beauftragt ist.

12. Arbeitshöhen:

Alle Arbeiten/Leistungen sind bis zu einer Arbeitshöhe von 3,2 m in die Einheitspreise einkalkuliert.

Die Arbeitshöhe ist jene Höhe über dem Fußbodenniveau (über dem Geländeniveau) oder über der Aufstellfläche der Aufstiegshilfe, in der sich die zu erbringende Leistung befindet.

00 Allgemeine Bestimmungen

Version 022 (2021-12)

0011 Angebotsbestimmungen

001101 Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVergG).

001101A Öffentliche AG/Oberschwellenbereich

Es gelten die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber im Oberschwellenbereich.

001101B Öffentliche AG/Unterschwellenbereich

Es gelten die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich.

001101C Sektoren-AG/Oberschwellenbereich

Es gelten die Bestimmungen für Sektorenauftraggeber im Oberschwellenbereich.

001101D Sektoren-AG/Unterschwellenbereich

Es gelten die Bestimmungen für Sektorenauftraggeber im Unterschwellenbereich.

001102 Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

001102A Vergabe nach ÖNORM A2050

ÖNORM A 2050 (Vergabe von Aufträgen über Leistungen).

001103 Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:
Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben.

Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

001103A Datenträgeraustausch

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat.
Macht der Bieter von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Bieters anstelle des auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellten Angebotes zulässig.
Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM entsprechen.

Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingelesen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:

-Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.

-Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt.

-Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingelesen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.

Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich.

Datenträger: [A2063](#)

001103B Vordrucke verbindlich

Das Angebot ist auf den Vordrucken des Ausschreibers zu erstellen.

001103C Kopien/Drucke zulässig

Das Angebot kann auf den Vordrucken des Ausschreibers oder inhaltlich identen Kopien oder eigenen EDV-Ausdrucken mit komplettem Langtext erstellt werden. Bei Widersprüchen zwischen Vordruck und Kopie gilt der Vordruck des Ausschreibers.

001103D Elektronische Datenübertragung

Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

Folgende Formvorschriften sind einzuhalten: [A2063](#)

001104 Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:

001104A Vollständigkeit des Angebotes

Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.

001106 Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, wird wie folgt vorgegangen:

001106A Ausscheiden bei Rechenfehlern

Ein Angebot wird ausgeschieden, wenn die Summe der Berichtigungen, erhöhend oder vermindern, 2 Prozent oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

001106B Keine Vorreihung korrigierter Angebote

Eine Vorreihung infolge Berichtigung eines Rechenfehlers erfolgt nicht.

001106C Vorreihen korrigierter Angebote erfolgt

Eine Vorreihung infolge Berichtigung eines Rechenfehlers erfolgt.

001107 Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:

001107A Einheitspreisanteile, Korrektur

Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise.
Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null.
Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.
Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.

001108 Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:

001108A Nachlässe Aufschläge ÖNORM

Es gelten die Regeln der ÖNORM.

001108B Nachlässe Aufschläge Vorgabe AG

Nachlässe und Aufschläge sind grundsätzlich nur zulässig, wenn dies durch Datenfelder im Ausdruck, in etwaigen Formularen oder auf dem Ausschreibungsdatenträger des Ausschreibers vorgesehen ist.

001108C Nachlässe Aufschläge m.Bedingungen

Nachlässe oder Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, gelten nur dann als angeboten, wenn die Bedingungen eindeutig und unmissverständlich aus einem Begleitschreiben zum Angebot hervorgehen und diese daher bei der Angebotsöffnung protokolliert werden können. Eine nachträgliche schriftliche Aufklärung zu unklaren bedingten Nachlässen oder Aufschlägen ist nicht zulässig. Unklare Nachlässe oder Aufschläge gelten als nicht angeboten.

001108D Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass

Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.

001109 Alternativ- und Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und als eigene Ausarbeitung einzureichen.
Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Bieters, die auf etwaigen Geschäftspapieren oder standardisierten Beilagen des Bieters aufscheinen, dürfen nur im Rahmen eines Alternativangebotes verwendet werden.

001109A Alternativangebot Gleichwertigkeit

Hinsichtlich des Nachweises der Gleichwertigkeit von Alternativangeboten gilt:

001109B Alternativangebot selbständig

Ein Alternativangebot ist auch ohne ausschreibungsgemäßem Angebot zulässig.

001109C Alternativangebot nicht zulässig

Ein Alternativangebot ist nicht zulässig.

Begründung:

001109E Abänderungsangebot f.Positionen zulässig

Ein Abänderungsangebot ist zulässig für:

Betrifft Position(en):

001109F Abänderungsangebot nicht zulässig

Ein Abänderungsangebot ist nicht zulässig.

001111 Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis, dass der Bieter nach den Vorschriften seines Herkunftslandes befugt ist, die konkrete Leistung zu erbringen.

001111A Nachweis Befugnis/Berechtigung

Nachweis mittels Urkunde über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder die Vorlage der betreffenden Bescheinigungen oder einer eidesstattlichen Erklärung.

001112 Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden verlangt:

001112A LA Finanzamt

Letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes.

001112B Konto SVA

Letztgültiger Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten und sonstigen Kassen für Sozialbeiträge.

001112C Nachweis Kommunalsteuer

Nachweis der Begleichung der Kommunalsteuer und ähnlicher Abgaben.

001112E Bilanzen

Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre.

001112F Bankauskünfte

Bonitätsauskünfte der Hausbank oder von unabhängigen Wirtschaftsauskunftsunternehmen.

001112G Umsatz gesamt

Angaben über den Gesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren.

001112H Umsatz spartenspezifisch

Angabe des spartenspezifischen Umsatzes (im Hinblick auf den Angebotsgegenstand) der letzten drei Jahre.

001112I Unternehmensbeteiligungen

Angaben zu Unternehmensbeteiligungen.

001112J Kapitalressourcen

Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen, Grundbesitz.

001113 Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit werden verlangt:

001113A Ausbildungsnachweis

Ausbildungsnachweis und/oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Unternehmers oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen.

001113B Referenzliste

Referenzliste der in den letzten 5 Jahren erbrachten Leistungen, über deren Ausführung mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der Auftraggeber; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.

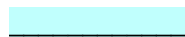
001113C Technische Ausstattung

Angaben über die technische Ausstattung, wie Betriebsanlagen, Geräte, Maschinen, über die der Unternehmer verfügt oder bei der Leistung verfügen wird.

001113D Personelle Ausstattung

Angaben über die personelle Ausstattung, über die der Unternehmer bei der Ausführung der Leistung verfügen wird.

001113E Produktpräsentation



001113F Muster/Dokumentation

Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Produkte.

001113G Qualitätsbescheinigungen

Qualitätsbescheinigungen oder Prüfzeugnisse einer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, mit denen bestätigt wird, dass durch entsprechende Bezugnahme genau gekennzeichnete Produkte bestimmten Spezifikationen oder ÖNORMEN entsprechen.

001114 Zum Nachweis oder zur Beurteilung der Zuverlässigkeit werden verlangt.

001114A Strafregisterauszug

Bescheinigung einer Behörde (z.B. Auszug aus dem Strafregister), dass gegen den Unternehmer oder gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stellt.

001114B Erklärung des Unternehmers

Erklärung des Unternehmers, in welcher er ausdrücklich seine Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden Insolvenzverfahrens sowie seine strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt.

001114C Auskunft Verwaltungsstrafevidenz

Die Vorlage einer Auskunft gemäß BVergG aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (Ausländerbeschäftigungsgesetz).

001115 Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:

001115A Nachweise m.Angesbot

Sämtliche Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen.

001115B Nachweise bei Aufforderung

Sämtliche Nachweise sind bei Aufforderung durch den Ausschreiber vorzulegen.
Frist:

001115C Inhaltliche Bestimmungen

Bei der Vorlage der geforderten Nachweise sind folgende Bestimmungen zu beachten:

001115D Eignungsnachweise

Die geforderten Eignungsnachweise können erbracht werden durch (z.B. ANKÖ):

001116 Die ausgeschriebene Gesamtleistung kann auch in Teilleistungen getrennt zur Vergabe gelangen.

001116A Teilleistungen Teilangebote

Die Abgabe von Teilangeboten für eine oder mehrere Teilleistungen ist zulässig.
Folgende Teilleistungen sind vorgesehen:

001117 Zur Sicherstellung, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist nicht von seinem Angebot zurücktritt, wird vereinbart:

001117A Vadium

Ein Vadium in der Höhe von:

001118 Für die Rückgabe von Unterlagen wird vereinbart:

001118A Besondere Ausarbeitungen AG

Der Ausschreiber behält sich das Recht vor, folgende von ihm ohne Vergütung zur Verfügung gestellte Ausarbeitungen zurückzufordern:

001118B Besondere Ausarbeitungen Bieter

Besondere Ausarbeitungen des Bieters, die nicht vergütet wurden, werden nur dann auf Verlangen zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich vorbehalten wurde.

001120 Bietergemeinschaften haben vor Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung schuldet.

001120A Bietergemeinschaft offenes Verfahren

Bietergemeinschaften haben bereits mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen werden.

001120B Bietergemeinschaft nicht offenes Verfahren

Im nicht offenen Verfahren haben die geladenen Bewerber die Absicht der Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen. Der Auftraggeber braucht das Angebot einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft, die ohne seine Zustimmung gebildet wird, nicht berücksichtigen.

001125 In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.

001125A Sicherheit und Gesundheitsschutz

Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.
Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.
Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.

0012 Umstände der Leistungserbringung

001201 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

001201A Leistungstermine

Termine:

Frühestmöglicher Arbeitsbeginn:

Verbindlicher Fertigstellungstermin:

001201B Terminplan einvernehmlich

Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt.

001201C Zwischentermine verbindlich

Nachstehende Zwischentermine sind verbindlich:

001202 Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

001202A Örtliche Besonderheiten

Örtliche Besonderheiten:

001203 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

001203A Besondere Erschwernisse/Erleichterungen

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen:

Auf die Besonderheiten

und resultierende Erschwernisse bei der Leistungserbringung im Rahmen des laufenden Krankenhausbetriebes wird hier nochmals hingewiesen (eingeschränkte Arbeitszeiten, teilweise Nachtarbeit, besondere Hygieneanforderungen bzw. Schutzausrüstung, eingeschränkte Lagerungs- und Zufahrtsmöglichkeiten am Gelände etc).

001203B Nebenleistungen AN

Folgende Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten Auftraggebers sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte; bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.

In den Preisen des Angebotes ist die Erbringung aller in den rechtlichen u.technischen Vorbemerkungen sowie in den sonstigen Ausschreibungsunterlagen festgehaltenen Leistungen enthalten, sofern nicht gesonderte Positionen hierfür im LV vorgesehen sind. Die im LV genannte Leistung beinhaltet den gesamten Herstellungsvorgang und Ablauf unter Zugrundelegung aller hierfür geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Normen und anerkannten Regeln der Technik, auch wenn diese nicht mehr im V-Text angeführt sind. Wenn nicht anders angegeben, gelten sämtliche Leistungen ohne Unterschied von Baulosen, Teilinbetriebnahme, Geschoßen und Montageörtlichkeiten.

Nebenleistungen:

Insbesondere sind auch folgende Nebenleistungen in den Angebotspreisen enthalten, sofern dafür nicht getrennte Positionen im LV vorgesehen sind:

- Nebenleistungen gemäß ÖNORM B2110
- Fortschreibung der vom AG zur Verfügung gestellten Planunterlagen zur Erstellung der Werks- und Montageplanung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8390-1 Pkt. 4.4 und Pkt.4.5 sowie H6010
- Erstellung Raumbuch
- gewerkespezifische Angaben

- Lieferung aller zur Leistung gehörenden Hilfsstoffe und Zusatzmaterialien
- Materialtransporte und Einbringung von Geräte, Bauteile, usw., als zusammengebaute oder geteilte Einheit von der Entladestelle bis zum endgültigen Aufstellungsort und mit Zwischenlagerung, inkl. Kranverhübe von Anlagenteilen und Großkomponenten.
- Zubehör, welches für den einwandfreien Dauerbetrieb erforderlich ist
- Verschnitt, Abfall, Bruch, Gewichtstoleranzen usw.
- Klein- und Befestigungsmaterial.
- fachgerechte Montage bis zur vollständigen Betriebs- und Funktionsfähigkeit
- Teilnahme an den Baubesprechungen, Baubegehungen und sonstigen Koordinationsgesprächen
- Führung von Bautagesberichten
- Beratung des AG in technischer Hinsicht bei Bauausführungsmaßnahmen sowie bei Verhandlungen mit Behörden und sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten
- Koordination der Leistung mit den Auftragnehmern sowie den Nebengewerken
- Inbetriebsetzung
- Mitwirkung bei der Übersiedelung von Endgeräten jeglicher Art (Abklemmarbeiten, Anklemmarbeiten, Abschlussarbeiten, Anschlussarbeiten, Hilfestellung bei der Wiederinbetriebnahme).
- Erstellen der Anlagendokumentation
- Güte- und Funktionskontrolle gemäß ÖNORM A 2060
- Vorbereitung und Durchführung der Abnahme mit Vorabnahme und Nachweis der Abnahmemessungen sämtlicher Anlagenteile
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme, Einregulierung und behördlichen Abnahme, Bereitstellung von Personal für Test, Vorabnahmen der behördlich geforderten Abnahmen von Nebengewerken nach Erfordernis
- Einweisung des Bedienungspersonals (Entsprechende vom Betreiber unterzeichnete Einweisungs- und Einschulungsprotokolle)
- Baustellengemeinkosten (Umlage): Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.
- Sämtliche in den allgemeinen und technischen Vorbemerkungen und in den enthaltenen Leistungen. Die Kosten, die sich aus den angeführten sonstigen und technischen Bestimmungen ergeben.
- Prüfung aller zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen.
- Nachprüfung aller Bauangaben, soweit solche bereits im Planungsstadium gemacht wurden, sowie Herstellung von weiteren detaillierten Bauangaben für die Montageplanung und die Kontrolle aller einschlägigen Bauarbeiten auf fach- und maßgerechte Ausführung.
- Kernbohrarbeiten werden durch den AN Baumeister durchgeführt. Die Angabe und das Anzeichnen erforderlichen Kernbohrungen erfolgt durch den AN.
- Prüfung sämtlicher Vorleistungen andere Gewerke, sofern auf Basis dieser durch den AN weitergearbeitet wird.
- Mitarbeit und Hilfestellung bei allen für die Ausführung erforderlichen Versuchen.

In den Preisen des Angebotes ist die Erbringung aller in den rechtlichen u.technischen Vorbemerkungen sowie in den sonstigen Ausschreibungsunterlagen festgehaltenen Leistungen enthalten, sofern nicht gesonderte Positionen hierfür im LV vorgesehen sind. Die im LV genannte Leistung beinhaltet den gesamten Herstellungsvorgang und Ablauf unter Zugrundelegung aller hierfür geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Normen und anerkannten Regeln der Technik, auch wenn diese nicht mehr im V-Text angeführt sind. Wenn nicht anders angegeben, gelten sämtliche Leistungen ohne Unterschied von Baulosen,Teilinbetriebnahme, Geschoßen und Montageörtlichkeiten.

Nebenleistungen:

Insbesondere sind auch folgende Nebenleistungen in den Angebotspreisen enthalten, sofern dafür nicht getrennte Positionen im LV vorgesehen sind:

- Bemusterung: Sämtliche sichtbaren Elemente der Gebäudetechnik sind durch den AN vor Berücksichtigung in der Montage- und Werkstattplanung zu bemustern. Der endgültige Einsatz bedarf der Freigabe des bemusterten Produktes. Die Elemente sind im Rahmen von Nutzer- und Bauherrnbesprechungen im Besprechungscontainer aufzubauen und nach erfolgter Bemusterung wieder zu entfernen. Erneute bzw. wiederkehrende Bemusterungsvorgänge bis zur Freigabe

durch Architekten, Nutzer, und AG sind seitens AN zu berücksichtigen. Musterkonstruktionen oder Musterräume sind nicht vorgesehen. Der Bemusterungsablauf bis zum spätesten Termin der Freigabe ist vom AN in dessen Bauablaufplan darzustellen.

- Plansatz für AN-Technische Dämmung/Brandschutz: Für die zu erbringenden Schottungen sind für den AN-Technische Dämmung/Brandschutz 3 Satz komplette Montage- und Werkpläne, farbig, A0 in Papier und 1 x digital zu übergeben. Vor der Montage der Anlagenteile ist, hinsichtlich den Erfordernissen der brandschutztechnischen Maßnahmen, die Anordnung dieser mit dem AN-Technische Dämmung/Brandschutz federführend abzustimmen.

Brandschutzummantelungen sind dem AN-Technische Dämmung/Brandschutz explizit zur Kenntnis zu bringen und die Montage abzustimmen.

- Abstimmung der Leistungen mit dem AG, der ÖBA, dem Planer und den anderen AN der übrigen Gewerke während der Bauvorbereitungs- und Bauausführungsphase.

- Beistellung und Vorhaltung der zur Durchführung der Leistungen notwendigen Mannschafts-, sowie Material und Werkzeugcontainer. Sämtliche im Sinne des Baufortschrittes notwendigen Umsiedlungen sind kostenlos durchzuführen.

- Beistellung sämtlicher erforderlicher Hebezeuge (Kräne), Arbeitsbühnen, Gerüstungen u.dgl. ohne Unterschied der Montagehöhe (siehe Raumhöhen), inkl. erforderlicher Lastverteilungen und Unterstellungen.

- Abfall- / Schuttentsorgung und laufende Reinigung seines Arbeitsplatzes/-bereichs.

- Das dem Bauablauf entsprechend notwendige Umstellen, Demontieren und wieder Montieren von Schutzeinrichtungen für das eigene Gewerk bzw. im eigenen Arbeitsbereich.

- Kosten für das luftdichte Verschließen der Gebäudehülle zur Einhaltung der Luftwechselrat beim Blower-Door-Test.

- Das Aufrechterhalten der Brandabschnitte der Stiegenhäuser und der Bestandsschächte während des Baubetriebes. Das Öffnen von Brandschotten muss vor Beginn der Arbeiten bei der ÖBA mittels Formular beantragt werden.

Brandschotte sind spätestens am Ende des Arbeitstages ordnungsgemäß provisorisch zu verschließen.

- Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und den Unterlagen für spätere Arbeiten.

- Einholung sämtlicher für die auszuführenden Leistungen noch erforderlichen behördlichen Genehmigungen. (z.B. Verkehrsverhandlung, behördliche Abnahmen u.dgl.).

- Ausarbeitung und Lieferung der gewerkspezifischen Unterlagen als Beilage für die Fertigstellungsanzeige gemäß Wiener Bauordnung.

001203C

Allgemeine Kalkulationshinweise

Alle in den Vertragsgrundlagen definierten Nebenleistungen sind bei der Kalkulation der Preise zu berücksichtigen.

Auf die Besonderheiten und resultierende Erschwernisse bei der Leistungserbringung im Rahmen des laufenden

Krankenhausbetriebes wird hier nochmals hingewiesen (eingeschränkte Arbeitszeiten, teilweise Nacharbeit, besondere Hygieneanforderungen bzw. Schutzausrüstung, eingeschränkte Lagerungs- und Zufahrtsmöglichkeiten am Gelände etc), Schneiden statt Stemmen,....

001204 Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

001204A Örtliche Verhältnisse informiert

Der Bieter hat die Verpflichtung, sich vor Angebotsabgabe vor Ort über die vorliegenden Gegebenheiten hinsichtlich Verkehrssituation, Zufahrtsmöglichkeiten, Bauplatz, Baustelleneinrichtung, bestehende Einbauten, unmittelbar und in der Nähe angrenzende Bestandsgebäude und alle damit im Zusammenhang stehende Leistungen, zu informieren. Mehrkostenforderungen auf Grund von Unkenntnis der Örtlichkeiten und Gegebenheiten werden daher nicht anerkannt. Der Nachweis der Besichtigung ist mittels von der ÖBA gegengezeichneten Formblatt zu erbringen (siehe Beilage).

001204B Arbeitsunterbrechung

Leistungen die durch andere AN - dem Arbeitsablauf und Terminplan geschuldet, wie z.B. Blitzschutzinstallationen, Elektroinstallationen, HKLS- Installationen etc. sind zu gestatten und so zu gestalten, dass die Arbeitsunterbrechungen, die durch Koordinationsgewerke entstehen, einkalkuliert sind und im Rahmen der Koordination aller Beteiligten auf ein Minimum zu reduzieren. Der AN hat an der Koordination dieser Arbeiten mitzuwirken und erforderlichenfalls die notwendigen Hilfestellungen, sein Gewerk betreffend zu geben.

001204C Qualitätssicherung AN

Der AN ist zur dokumentierten Eigenkontrolle in der Qualitätsüberwachung verpflichtet. Die Eigenkontrolle umfasst die vertragsgemäße Errichtung sowie die normgemäße und vorschriftsgemäße Herstellung. Festgestellte Abweichungen (Mängel) sind ebenfalls im Rahmen der Eigenkontrolle zu dokumentieren.

Sämtliche Prüfdokumente sind digital zu übermitteln und zusätzlich auf Datenträger zu übergeben. Die Unterlagenaufbereitung hat entsprechend den Formvorgaben, welche vom AG in den Ausschreibungsbeilagen definiert werden können zu erfolgen. Die Übergabe der Prüfdokumente hat laufend zu erfolgen, mindestens jedoch in einem monatlichen Intervall (vor Rechnungslegung).

Es ist vom AN monatlich ein Qualitätssicherungsplan an den AG zu übergeben, in welchem die Prüfungen und Dokumentationen für das kommende Monat detailliert geplant werden. Der AN ist verpflichtet, die Einholung und Sammlung von Zertifikaten und Materialprüfzeugnissen über die Zulassung von Baustoffen und Fabrikate der Lieferanten durchzuführen und der ÖBA laufend zu übergeben.

Rechtzeitig vor Beginn der Leistungen sind die vom AN vorgesehenen Qualitäten über eine entsprechende Dokumentation (Zulassungen, CE Zeichen, Herstellereinbaurichtlinien) geordnet und systematisiert digital und zusätzlich auf Datenträger zu übergeben.

Begründete Abweichungen zu beauftragten Qualitäten sind gesondert auszuweisen und vor Beginn der Leistungen ist der Gleichwertigkeitsnachweis zu führen und durch den AG freigegeben zu lassen.

001204D Einschulung, Einweisung AG

Sofern in den LV nicht gesondert angeführt sind die Einschulungen bzw. Einweisungen gemeinsam mit dem AG vor Ort auf der Baustelle mit einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet.

Ebenfalls einzukalkulieren sind benötigte Inbetriebnahmen für betriebsfertige Anlagenteile sofern diese nicht explizit im LV angeführt sind.

Das Erstellen und Übergeben von Attesten bzw. Unterlagen welche durch Behördenauflagen, TÜV usw. gefordert sind, sowie dafür erforderliche Abklärungen bzw. Abstimmungen, um einen ungehinderten Betrieb zu ermöglichen ist ebenfalls einzukalkulieren sofern dies im LV nicht explizit angeführt ist.

001204E Abschnittsherstellung

In die EP ist eine abschnittsweise Herstellungen in Montagebereichen einkalkuliert.

001204F Baustellenordnung

Die Baustellenordnung ist dem Angebot unterfertigt beizulegen und in all ihren Punkten bindender Vertragsbestandteil.

https://www.vamed.com/media/5713/baustellenordnung-akh-wien-7006_01.pdf

001205 Mängelerfassungs-Software

Die Abwicklung der Baustelle in Bezug auf die Mängelerfassung durch die ÖBA und Mängelbearbeitung durch den AN erfolgt mit einer, von der ÖBA zur Verfügung gestellten, Software zur effizienten Bauabwicklung. Die Verwendung dieser Software ist verbindlich. Die Reaktion auf zugewiesene Aufgaben/Beanstandungen hat kurzfristig innerhalb von 5 Werktagen zu erfolgen, umgehend jedoch bei Gefahr in Verzug.

001207 Projektplattform

Folgende Vorgaben für die internetbasierende Projektplattform gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Der AG errichtet eine Plattform zur digitalen Planverwaltung, Dokumentenverwaltung und Kommunikation. Die diesbezüglichen vom AG vorgegebenen Richtlinien sind vom AN verbindlich einzuhalten. Erklärtes Ziel des AG ist, dass alle Projektbeteiligten jederzeit Zugriff auf alle für sie relevanten Dokumente und Informationen haben, diese effektiv verteilen und freigeben können.

Der gesamte relevante Plan- und Dokumentenaustausch sowie sämtlicher projektrelevanter Schriftverkehr, werden über die Projektplattform durchgeführt.

Der AN ist verpflichtet, die im gegenständlichen Projekt verwendete internetbasierende Projektplattform zu installieren und laufend für die Planung, Kommunikation, Information, Dokumentation, etc. einzusetzen. Die Zugriffsmodalitäten, Rechte, Einsicht-Möglichkeiten, etc. werden in Abstimmung mit dem AG geregelt bzw. festgelegt.

001215 Spezifikationen

gefordert angeboten Spezifikationen lt. Auslegung lt. gew.Fabrikat

.....

(Bieterlücke)

Die Spezifikationen, des gewählten Fabrikates, sowie die gewählte Type sind in die vorgegebenen Bieterlücken "....." einzusetzen.

Der AN sichert die Übereinstimmung der vom Bieter eingetragenen Spezifikationen mit den vom Bieter gewählten Fabrikaten und Typen zu. Der AN gewährleistet, dass diese den von der Planung vorgegebenen Anforderungen entsprechen. Stellt sich bei einer nachfolgenden Umsetzung oder bei der Übernahme der Leistung heraus, dass diese nicht entsprechen, sind diese ohne weiteren Kostenersatz gegen Geräte, die den geforderten Spezifikationen entsprechen,

auszutauschen. Eine technische Angebotsprüfung durch die Planung des AG entbindet den AN nicht von dieser Verpflichtung.

Werden vom Bieter keine Spezifikationen eingesetzt, gelten die unter "gefordert" angeführten

Spezifikationen vom Bieter als anerkannt.

Die technischen Vorgaben des AG sind als Mindestanforderungen zu verstehen und mit den angebotenen Leistungen jedenfalls einzuhalten

001216 Einschulung, Einweisung AG

Einschulungen, Einweisungen , Inbetriebnahmen, Atteste, Behördenauflagen

Sofern in den LV nicht gesondert angeführt sind die Einschulungen bzw . Einweisungen gemeinsam mit dem AG vor Ort auf der Baustelle mit einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet. Ebenfalls einzukalkulieren sind benötigte Inbetriebnahmen für betriebsfertige Anlagenteile sofern diese nicht explizit im LV angeführt sind. Das Erstellen und Übergeben von Attesten bzw . Unterlagen welche durch Behördenauflagen, TÜV usw. gefordert.

001218 Abschnittsherstellung

In die EP ist eine abschnittsweise Herstellungen in Montagebereichen einkalkuliert.

001220 Arbeitsunterbrechung

Nachstehende Umstände (z. B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung , besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung

Leistungen die durch andere AN - dem Arbeitsablauf und Terminplan geschuldet, wie z. B. Blitzschutzinstallationen, Elektroinstallationen, HKLS - Installationen etc . sind zu gestatten und so zu gestalten , dass die Arbeitsunterbrechungen, die durch Koordinationsgewerke entstehen, sie sind einkalkuliert und im Rahmen der Koordination aller Beteiligten auf ein Minimum zu reduzieren.

Der AN hat an der Koordination dieser Arbeiten mitzuwirken und erforderlichenfalls die notwendigen Hilfestellungen, sein Gewerk betreffend zu geben.

Des Weiteren wird auf den laufenden Krankenhausbetrieb hingewiesen.

0013 Zusammenfassende Beschreibung der Leistung

001301 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

001301A Beschreibung der Leistung

Zusammenfassende Beschreibung der Leistung:

0014 Allgemeine Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

001401 Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.

001401A Vertragsgrundlage ÖNORMEN

Die ÖNORM B 2110.

001402 Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:

001402A Festpreise

Festpreise.

Für den Fall, dass die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten wird, werden jene Teile, der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, zu veränderlichen Preisen abgerechnet.

Grundlage:

Arbeitskategorie:

001402B Veränderliche Preise

Veränderliche Preise.

Grundlage:

Arbeitskategorie:

0016 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

001601 Als Vertragsbestandteile gelten:

001601A SiGe-Plan verbindlich

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung:

001601B Unterlage f.spätere Arbeiten

Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung:

001602 Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.

001602A Abfallnachweis AN

Sonstige Angaben:

001603 Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:

001603A Ankündigung gefährlicher Stoffe

Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können.

Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan.

Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt.

Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht.

Das Verwenden gefährlicher Stoffe wird angekündigt.

001604 Folgende Materialien oder Eigenleistungen des Auftraggebers (AG) werden beigebracht und sind daher in den Einheitspreisen nicht einkalkuliert:

001604A Beistellung von Leistungen des AG

001605	Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.
001605A	Baustellengemeinkosten (Umlage)
001606	In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Auftraggebers verwiesen.
001606Z	Wasserverbrauch
001607	In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Auftraggebers verwiesen.
001607Z	Stromverbrauch
001609	Subzähler für die Feststellung des Verbrauches (z.B. Strom, Wasser, Gas). Die Montage ist in den Baustellengemeinkosten einkalkuliert.
001609A	Subzähler:AG Werden vom Auftraggeber (AG) beigestellt. Nähere Angaben:
001609B	Subzähler:AN Werden vom Auftragnehmer (AN) beigestellt. Nähere Angaben:
001610	Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung
001610A	Feuerschutz geeignetes Löschmittel ist mitzuführen
001615	Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:
001615B	Bautagesberichte AN Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.
001616	Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:
001616A	Überwachung am Erfüllungsort Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.
001616B	Überprüfung im Betrieb Die zusätzliche Überprüfung im Betrieb gemäß ÖNORM B 2110.
001617	Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:
001617A	Übernahme formlos Eine formlose Übernahme.

001617B Übernahme förmlich

Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110.
Folgende Form wird eingehalten:

001618 Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart:

001618B Gewährleistungsfristen vereinbarte

Es gelten die Fristen von:

001619 Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:

001619A Schlussfeststellung nur auf Verlangen

Eine Schlussfeststellung ist nicht vorgesehen (sie erfolgt gemäß ÖNORM B 2110 nur bei Verlangen eines Vertragspartners).

001619B Schlussfeststellung vereinbart

Eine Schlussfeststellung wird gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.

001620 Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:

001620B EDV-Bauabrechnung verbindlich

EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM verbindlich.
Nähere Festlegungen: A2063

001621 Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart.
Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen:
Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.

001621B Deckungsrücklass

Ein Deckungsrücklass in der Höhe von:

001621C Haftungsrücklass

Ein Haftungsrücklass in der Höhe von:

001622 Einheitspreisgleichheit

Für gleiche Positionen in verschiedenen Obergruppengelten GLEICHE
Einheitspreise , entgegen der Möglichkeit lt. STLB ist ein unterschiedlicher
Einheitspreis NICHT zulässig.

0018 Besondere Bestimmungen für gegenständliches Bauvorhaben

Soweit auf Positionen dieses Leistungsverzeichnisses anwendbar, gelten folgende besondere
Bestimmungen und Anforderungen dieser ULG für die Art und Weise der gesamten
Leistungserbringung als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

001802 Maximale Nutzlasten

Vorplatz und Zufahrt:

Bezüglich der Nutzlasten auf der Decke der Tiefgarage BT 75 und auf der Auffahrtsbrücke auf die Decke der Tiefgarage gilt folgendes: Die Decke über der Tiefgarage und Auffahrtsbrücke wurde nach der damals geltenden ÖNORM B 4002 für Brückenklasse I für 25 t - LKW usw., Raupenfahrzeug sind nicht zulässig.

001803 Schutzabdeckungen, Schutzmaßnahmen, Witterungsschutz AN

Auf sorgfältige Verpackung, Lieferung und Baustellenlagerung von Anlagenteilen ist zu achten.

Anlagen, Verteiler, Geräte etc. sind bis zur endgültigen Übernahme durch einen geeigneten Schutz gegen Verschmutzung und Beschädigung zu sichern.

Verschmutzte oder beschädigte Anlagenteile werden nicht übernommen.

Während der Montagezeit müssen Leitungen, Dosen und Öffnungen aller Art in Anlagenteilen vor Verschmutzung gesichert durch geeignete Maßnahmen gesichert werden. Empfindliche Armaturen sind so spät als möglich zu montieren und gegen Verunreinigungen zu schützen.

Soweit im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür vorhanden sind, werden sämtliche im Zuge des Transportes und der Montage notwendigen Schutzabdeckungen sowie Schutzabdeckungen angrenzender Bauteile, gegebenenfalls Leistungen anderer AN des AG und der eigenen Leistungen bis zur Übernahme durch den AG nicht gesondert vergütet und sind einschließlich Vorhalten und der Instandhaltung der Schutzabdeckungen in die Einheitspreise einzurechnen.

Außerdem hat jeder AN im Bedarfsfall seine eigenen Leistungen nach Erfordernis auf Grund von nicht fertig gestellten eigenen Leistungen oder nicht fertig gestellter Leistungen anderer AN des AG auch gegen Witterung auf eigene Kosten zu schützen.

001804 Anarbeiten an andere Bauteile AN

Das Anarbeiten an bestehende, bauseitige und eigene Bauteile hat fachgerecht und optisch einwandfrei ohne Verschmutzung und mechanische Beschädigungen zu erfolgen.

Für das Anarbeiten werden keine Aufzahlungen für Mehraufwendungen abgegolten. Das gilt auch für Kleinlängen und Kleinflächen.

Notwendige Schutzmaßnahmen zum Anarbeiten sind zwingend durchzuführen und vor Ausführung mit der ÖBA abzustimmen.

In diesem Zusammenhang sind auch alle besonderen Schutzmaßnahmen für die gegenständlichen zu erhaltenden Gebäude und Gebäudeteile zu berücksichtigen und einkalkuliert.

001805 Ankündigung, Abrechnung Regiearbeiten

Vor Beginn der freigegebenen Regiearbeiten ist jedenfalls die jeweilige Fach-ÖBA zeitgerecht schriftlich über den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns zu informieren.

Das Ende oder die Unterbrechung der Regiearbeiten ist spätestens am Folgetag der Fach-ÖBA schriftlich bekannt zu geben.

001806 Planungs- u. Ausführungsablauf

Der verantwortliche Projektleiter, der bei der Auftragserteilung namentlich genannt wird, ist mit Vollmacht für die Abwicklung der Planung, Ausführung und Überwachung für den Zeitraum der unmittelbaren Tätigkeit an der Baustelle ausgerüstet und darf nicht ohne Zustimmung des AG gewechselt werden.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Erbringung der beauftragten Leistung im Einvernehmen mit der ÖBA erfolgt und weiters hat der AN an den erforderlichen Baubesprechungen,

Baustellenbegehungen, Behördenverhandlungen usw. teilzunehmen.

Die Arbeiten sind so einzuteilen und durchzuführen, dass andere am Bau beteiligte Firmen nicht behindert werden. Der AN stellt sicher, dass bei seiner Projektbearbeitung die Belange der Nebengewerke und die wirtschaftlichste Lösung für das Gesamtbauwerk berücksichtigt werden.

Er wird seine Nebengewerke über die ÖBA rechtzeitig und zweifelsfrei über seinen Platzbedarf informieren und sich die Durchführbarkeit bestätigen lassen. Dies stellt eine ausdrückliche Bringschuld des AN dar.

Der gesamte Schriftwechsel des AN, welcher die Abwicklung des Auftrages betrifft, ist der ÖBA, jeweils schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der AN versichert, dass er sich vor der Montage von Anlagenteilen/Möbelteilen davon überzeugt, dass seine Montagezeichnungen zum Zeitpunkt der Montage mit Sicherheit der tatsächlich zur Ausführung kommenden Bau- und Einrichtungssituation entsprechen. Für die Überwachung und Leitung der Montagearbeiten vor Ort hat der AN einen fachkundigen, entscheidungsbefugten Bauleiter und einen Polier bzw. Obermonteur dem AG vor Beginn der Leistungserbringung namentlich bekannt zu machen. Der verantwortliche Bauleiter und der Polier bzw. Obermonteur des AN müssen bis zur Übernahme der Leistungen durch den AG während der Arbeitszeit auf der Baustelle anwesend und erreichbar sein und dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgetauscht werden.

Die Projektsprache ist Deutsch. Der AG kann, sofern ein einwandfreies Zusammenarbeiten mit dem Bauleiter, dem Polier bzw. Obermonteur, oder anderen Personen des AN nicht möglich erscheint, die Ablösung und den Ersatz durch andere befähigte Personen fordern. Der AN hat einer solchen Forderung des AG unverzüglich Folge zu leisten. Die verantwortlichen und qualifizierten Montageleiter, Obermonteur bzw. Stellvertreter (Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift) zu bestellen und der ÖBA namentlich zu nennen. Dieser Montageleiter muss ständig erreichbar sein und darf nicht ohne Zustimmung des AG gewechselt werden.

001807 Maschinen und Geräte AN

Die vom AN auf der Baustelle zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte müssen den ÖVE- und ÖAL-Bestimmungen entsprechen. Nicht entsprechende Maschinen und Geräte werden von der Verwendung auf der Baustelle ausgeschlossen und sind umgehend von der Baustelle zu entfernen.

001808 Kennzeichnungspflicht AN

Die auf der Baustelle zur Verwendung gelangenden Maschinen, Geräte, Handwerkzeuge, Gerüstungen und Leitern, Hilfsmittel, etc. müssen vom AN entsprechend gekennzeichnet auf die Baustelle angeliefert werden, um eine Verwechslung während des gesamten Leistungszeitraumes und beim späteren Abtransport auszuschließen.

001809 Angaben/Einbauteile f. andere Gewerke AN

Erforderliche Angaben für Schnittstellen / Anschlussleistungen anderer Gewerke sind rechtzeitig, vollständig und mit allen erforderlichen Maßangaben direkt an die betreffenden AN weiterzuleiten und gleichzeitig auch an die ÖBA zu übergeben.

Dies gilt auch für Einbauteile, welche vom AN beizustellen und von anderen Gewerken zu montieren sind.

001812 Raumhöhen

Alle angebotenen Preise gelten ohne Unterschied der Raumhöhen bzw. der Erbringungshöhen.

Alle erforderlichen Kleingerüste, wie Bockgerüste und Behelfsgerüste sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen und vorzuhalten. Diese Regelung gilt auch, wenn in den standardisierten Vorbemerkungen der Leistungsgruppen Arbeitshöhen

angeführt werden. Aufzahlungen für Höhen kommen nur dann zur Vergütung, wenn sie in den entsprechenden Positionen zur Kalkulation dezitiert beschrieben werden. Die Raumhöhen können den beiliegenden Architekturplänen entnommen werden.

001813 Höhen, Einbauort

Sämtliche Positionen gelten ohne Unterschied der Einbauhöhe (Geschoßhöhe, Gebäudehöhe) und des Einbauortes (Lage im Gebäude und Lage außerhalb des Gebäudes), einschließlich der dafür erforderlichen Arbeitsmethoden / Geräte, besondere Schutzmaßnahmen und statische Sicherheitsmaßnahmen.

Diese Regelung gilt auch, wenn in den standardisierten Vorbemerkungen der Leistungsgruppen Einbauhöhen / Arbeitshöhen angeführt werden. Aufzahlungen für Höhen kommen nur dann zur Vergütung, wenn sie in den entsprechenden Positionen zur Kalkulation dezitiert beschrieben werden.

001814 Händischer Transport AN

Alle angebotenen Preise gelten ohne Unterschied der Art des Transportes innerhalb und außerhalb des Gebäudes.

Sämtliche erforderlichen Mehraufwände einschließlich aller dadurch entstehenden notwendigen Schutzmaßnahmen, Behelfsmaßnahmen, Transportbehelfe, etc. für die gesamte eigene Leistung sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

001815 Fremder Grund AN

Nimmt der AN im Zuge der Bauausführung zusätzlich zur vorhandenen Baustelleneinrichtung fremden Grund in Anspruch (z.B. für Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Zu- und Abfahrten), so werden alle damit in Verbindung stehenden

Erwirkungen der behördlichen Genehmigungen einschließlich der damit verbundenen Gebühren, Leistungen und Kosten nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

001817 Kalkulationsformblätter K3 und K7, ÖNORM B 2061

Die Vorlage von Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061 wie folgt gilt als vereinbart:

Formblatt K3 - Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis

Das Kalkulationsformblatt K3 Mittellohnpreis ist entsprechend der ÖNORM B 2061 ausgefüllt, mit dem Angebot vorzulegen.

Formblatt K7 - Preisermittlung

Die Kalkulationsformblätter K7 entsprechend der ÖNORM B 2061 können für alle oder für einzelne Leistungspositionen im Rahmen der Angebotsprüfung abgefragt werden. In diesem Fall sind diese innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

Jedenfalls sind sämtliche Kalkulationsformblätter K7 im Auftragsfall vom AN innerhalb von 14 Kalendertagen vorzulegen.

001819 Baufortschrittsdokumentation AN

Der AN ist zur dokumentierten Eigenkontrolle des Baufortschrittes verpflichtet. Die Eigenkontrolle umfasst die vertragsgemäße Errichtung sowie die termingemäße Herstellung. Festgestellte Abweichungen sind ebenfalls im Rahmen der Eigenkontrolle zu dokumentieren. Sämtliche Dokumente (Bautagesbericht, Soll-Ist-Vergleich Bauablaufplan, Fotodokumentation) sind vorzulegen und zu übergeben (in Papier und digital über die Projektplattform). Die Unterlagenaufbereitung hat entsprechend den Formvorgaben, welche vom AG definiert sind, zu

erfolgen. Die Übergabe der Dokumente hat laufend zu erfolgen, mindestens jedoch 14-tägig. Es ist vom AN monatlich ein aktualisierter Bauablaufplan zu übergeben, in welchem die Tätigkeiten für die kommenden zwei Monate detailliert ersichtlich sind.

001823 Materialtransport

Der Zugang zum Gebäude ist nur über die geplanten Öffnungen und Treppenhäuser möglich. Materialtransporte haben jeweils darüber zu erfolgen. Aufzüge, Fassaden oder Gerüstaufzüge für Materialtransporte stehen nicht zur Verfügung.

Transporthilfen für seine Leistungen hat der AN selbst einzurichten und zu betreiben bzw. für Umbauten an Einrichtungen des AG zu sorgen und zu organisieren. Dabei hat er die jeweiligen Genehmigungen dafür einzuholen und die Kosten dafür zu übernehmen (z.B. Gerüstumbauten, provisorische Einbringöffnungen und Absetzbühnen). Eine Zusicherung für derartige Umbauten kann nicht gegeben werden, da sie vom jeweiligen AN der betroffenen Bereiche abhängig sind.

001825 Systemkennzeichnung, Systemprüfungen, Gütezeichen

Siehe dazu die Vorgaben in den AKH-Richtlinien.

001826 Nachweis charakteristische Eigenschaften Bauprodukte AN

Für den Nachweis zu den charakteristischen Eigenschaften von Bauprodukten durch den AN gilt als vereinbart:

Der Nachweis zu den charakteristischen Eigenschaften der Bauprodukte ist durch vollständige Erstprüfungsprotokolle, Klassifizierungsberichte (Langtext) und dergleichen, ausgestellt von akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, befugten Ziviltechnikern (mittels rundgesiegelter Gutachten), oder gleichwertig, in deutscher oder - wenn nicht in Deutsch vorhanden - in englischer Sprache zu erbringen. Der AN hat rechtzeitig vor Ausführungsbeginn diese Nachweise zu erbringen und einen eindeutigen und schlüssigen Bezug zu seinen projektbezogenen Leistungen herzustellen.

001827 Anforderungen an die Tragwerksplanung

Für rohbaurelevante Leistungen wie Beton- und Stahlbetonarbeiten sowie Leistungen konstruktiver Stahlbau werden dem AN die statischen Berechnungen und Konstruktionspläne wie Schalungs- und Bewehrungspläne und Dimensionen durch den Statiker des AG dem AN zur Verfügung gestellt.

Lastangaben von Statisch relevanten Bauteilen bzw. Komponenten wie zum Beispiel Trafofundament, Streifenfundamente für Lüftungsanlagen odgl. sind vom AN zu erstellen und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Sämtliche Konstruktionen müssen den statischen Erfordernissen und gültigen Normen gerecht werden. Weiters sind die behördlichen Anforderungen hinsichtlich der Standfestigkeit der Bauteile / Konstruktionen des AN zu berücksichtigen und durch den AN nachzuweisen. Dimensionen und Materialdicken sind, soweit nicht vorgegeben, vom AN selbst zu wählen und nachzuweisen.

Vorgegebene Dimensionierungen sind vom AN hinsichtlich Statik zu prüfen.

001828 Naturmaßnahmen, Vermessungen AN

Rechtzeitig vor Beginn der Fertigungen und Ausführungen sind vom AN verpflichtend und ohne gesonderte Vergütung auf der Baustelle alle notwendigen relevanten Naturmaße zu nehmen bzw. zu überprüfen. Ein erhöhter Vermessungsaufwand bei großen Längen ist gegebenenfalls zu berücksichtigen und einkalkuliert.

Naturmaßnahmen, Vermessungen und Einmessen zum lagerichtigen Einbau von Leistungen des AN können auch Gewerke anderer AN betreffen. Bei allfälligen Mängel an z.B. Vorleistungen / Gewerken ist die ÖBA so zeitgerecht zu informieren, dass eine Korrektur noch vor dem geplanten

Montagetermin möglich ist.

Spätere Vorbringungen wegen Einpasssschwierigkeiten finden keine Berücksichtigung.

001829 Prüfung und Vorbereitung des Untergrundes AN

Prüfung des Untergrundes im Bestand:

Vor Beginn der Arbeiten prüft der AN den Montageuntergrund und Anschlussbauteile im Bestand auf seine Eignung für die Montage / Anschlussarbeiten. Mängel, die eine Ausschreibungs- und normgerechte Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen, sind der ÖBA unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. In diesem Fall ist eine Entscheidung des AG über die weitere Vorgangsweise vor Leistungserbringung einzuholen.

Die Prüfung des Untergrundes hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Behebung von bauseitigen Mängeln noch vor den Arbeiten des AN durchgeführt werden können.

Vorbereitung des Untergrundes im Bestand und Neubau:

Untergründe aus Beton sind von Schalölresten und sonstigen Verschmutzungen zu reinigen, Grate und Krätzen sind abzuschlagen, etc., Untergründe aus Ziegelmauerwerk verputzt und unverputzt sind von sämtlichen Verschmutzungen und Krätzen zu reinigen.

001831 Waagriss/Höhenmarke

Vom AN Baumeister sind - im von der Bauaufsicht geforderten Ausmaß - in jedem Geschoss, und zusätzlich in den Stiegenhäusern - deutlich gekennzeichnete Höhenbezugspunkte (Höhenmessmarken bezogen auf das Gebäudenull) anzubringen und auf Baudauer in entsprechender Art zu erhalten bzw. vorzuhalten. Nur diese Höhenmessmarken haben Gültigkeit für alle Höhenbezugsmessungen.

Von diesen Messmarken ausgehend obliegt jedem AN das Einmessen seiner Leistungen.

Alle Waagrisse dürfen nur mit geeichten Lasermessgeräten eingemessen werden.

001833 Qualitätsangaben

Allgemeine Ausführungsrichtlinien

Die Qualitätssicherung erfolgt durch den AN selbst. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen. Stoffe und Bauteile, die nicht ÖNORM-gemäß sind bzw. nicht den internationalen, zertifizierten Normen entsprechen und für die keine amtliche Zulassung besteht, dürfen nur mit besonderer Zustimmung des AG verwendet werden. Alle Maschinen und Anlagenteile sind in höchstmöglicher Qualität nach dem letzten Stand der Technik zu liefern und zu montieren. Alle Geräte und Anlagenteile sind mit dem für einen klaglosen Dauerbetrieb nötigen Zubehör auszustatten. Alle Lieferungen müssen uneingeschränkt für die vorgesehene Verwendung geeignet sein. Behördliche Auflagen sind bei der Verwendung von Werkstoffen und Installationsmaterial zu beachten. Baustoffe, die zerstörend auf Anlagenteile wirken können, z.B.

Gips in Verbindung mit Stahl- und Gussteilen oder chlorhaltige Schnellbinder, dürfen nicht verwendet werden. Alle Betriebsmittel und Zubehörteile, welche aus Kunststoff bzw. aus Kunststoffteilen gefertigt sind, müssen durchgefärbt und lichtecht sein (keine Aufspritzung).

Farbton nach Wahl des AG entsprechend vorzulegender Musterkarte und/oder Musterstück. Die Lagerung aller eweglichen Teile, Achsen usw. muss geräusch- und wartungsarm sein. Bauteile und Werkstoffe, die der AN entweder nur liefern oder auch in das Gewerk einzubauen hat, müssen neu und dürfen zum Zeitpunkt der Endabnahme auch nicht beschädigt sein.

Bei Anlagenteilen, Einrichtungen und Armaturen sind, soweit möglich innerhalb eines zusammenhängenden Bauabschnittes gleiche Fabrikate zu verwenden. Alle Bauteile, bei welchen mit Taupunktunterschreitung zu rechnen ist sind, wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Vorrichtungen zur Tauwasserableitung zu versehen.

001834 Verarbeitungsrichtlinien

Allgemeine Ausführungsrichtlinien

Auf einwandfreie Zugänglichkeit der Armaturen ist zu achten. Beim Einbau dürfen keine mechanischen Spannungen auftreten. Alle lösbaren Teile sind so auszuführen, dass diese auch nach längerer Zeit ohne Zerstörung (z.B. Sprengung von Muttern) gelöst werden können. Lösbare Verbindungen müssen zugänglich sein. Leerhülsen aus Stahl oder Kunststoff in Wänden oder Decken müssen gegen das Herausgleiten gesichert werden. Bei der Ausführung der diversen Leistungen sind Einbauanweisungen und Verlegerichtlinien der Hersteller sowie etwaige Verwendungsbeschränkungen zu beachten. Bei Veränderungen an bestehenden Anlagen hat der AN sicherzustellen, dass die vorhandenen elektrischen Schutzmaßnahmen durch die beabsichtigten Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Beim Austritt aus der Wand sind entsprechende Rosetten im Bereich der Rohrleitungen anzuordnen.

001836 Korrosionsschutz

Allgemeine Ausführungsrichtlinien

Als Standard gelten die AKH-Richtlinien, ergänzend dazu folgendes:

Ein einwandfreier Korrosionsschutz aller Anlagenteile muss dem Verwendungszweck entsprechend gewährleistet sein. Vor Aufbringen des Korrosionsschutzes ist eine Entrostung gemäß Norm, durchzuführen. Für Anstriche gelten die einschlägigen Normen, insbesondere B 2230 Teil 1 und DIN 55900 Teil1,2.

Nach dem Einbau sind beschädigte Stellen fachgemäß auszubessern.

Verzinkte Metallteile für diverse Konstruktionen müssen gemäß NORM an allen Stellen feuerverzinkt sein. An verzinkten Metallteilen darf nicht geschweißt werden. Beschädigungen und Schnittstellen sind mit Kaltverzinkung zu versehen.

001837 Schallschutzmaßnahmen

Allgemeine Ausführungsrichtlinien

Als Standard gelten die AKH-Richtlinien, ergänzend dazu folgendes:

Körperschallübertragungen auf das Bauwerk sind verlässlich zu verhindern. Es gilt die ÖNorm B 8115-2 und 4.

001838 Überstundenregelung

(Normalarbeitszeit und Überstunden)

Normalarbeitszeiten :

Mo- Fr 6:00 - 19:00 Uhr

Sa 6:00 - 15:00 Uhr

Zuschlag 33%

Mo- Fr 19:00 - 22:00 Uhr

Sa 15:00 - 19:00 Uhr

Zuschlag 66%

Mo- Fr 22:00 - 06:00 Uhr

Sa 19:00 - 6:00 Uhr

Sonn- und Feiertage 00:00 - 24:00 Uhr

001840 Brandgefährliche Tätigkeiten

Freigabe für Brandgefährliche Arbeiten sind bei der Betriebsfeuerwehr durch den Freigabeschein gemäß TRVB zu erwirken, die notwendigen begleitenden Maßnahmen (wie z. B. zusätzliche

Feuerlöscher etc) sind einkalkuliert.

Der "Freigabeschein für Brandgefährliche Tätigkeiten" ist, mindestens einen Tag, vor Beginn der Arbeiten auszufüllen und der ÖBA zur Freigabe vorzulegen. Der freigegebene Schein ist bei der AKH-Betriebsfeuerwehr vorzulegen.

Auf die einschlägigen Bestimmungen betreffend "Brandgefährliche Tätigkeiten" in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Auftraggebers sowie die zugehörige Baustellenordnung AKH Wien wird ausdrücklich verwiesen

001850 Für die Ausführung der Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassene Flächen und Räume gilt folgendes als vereinbart.

001850A Baustelleneinrichtung AG

Container für die allgemeine Nutzung durch den AG und allen AN, wie z.B. Sanitär- und Besprechungscontainer mit Ausstattung, werden durch den AG dem an kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ein Mannschafts- und ein Lagercontainer sowie ein Bürocontainer werden durch den AG dem AN ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt.

001850B Baustelleneinrichtung AN

Aufgrund der begrenzten Aufstellfläche ist eine weitere Aufstellung von eigenen Containern durch den AN nicht möglich. Eine Aufstellung von Bauwägen, Wohnwagen, Anhänger und dergleichen durch den AN ist im Baustellenbereich nicht zugelassen.

In Abstimmung mit der ÖBA ist es möglich Lagerflächen im Gebäude zu nutzen, jedoch hat der AN grundsätzlich keinen Anspruch darauf. Anweisungen seitens ÖBA hinsichtlich Umlagerung sind Folge zu leisten.

0020 AKH-Richtlinien u. Dokumentation

Folgende Vorgaben für die gesamte Organisation, Koordination und Baustellenabwicklung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Bei der Ausführung der gegenständlichen Leistungen und Nebenleistungen müssen die Vorgaben der AKH-Richtlinie vollständig erfüllt werden.

Gemäß besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.

Hiermit wird im Besonderen auf die Dokumentationsrichtlinien im AKH Wien hingewiesen. Alle diesbezüglichen Aufwendungen sind einkalkuliert.

Sonstige Angaben : siehe Position

002001 .

002001F AKH-Richtlinie PuA

Die vom AG vorgegebenen Planungs- und Ausführungsrichtlinien (PuA) sind vom AN einzuhalten.

002001G AKH-Richtlinie Hausnorm

Die vom AG vorgegebenen AKH-Hausnorm sind vom AN einzuhalten. Aktuell gültige Normen mit höheren Anforderungen, als in der Hausnorm geregelt, sind der AKH-Norm in der Gültigkeit vorgereicht.

Die Unterlagen können durch den Bieter in der zentralen Dokumentationsstelle des AKH ausgehoben bzw. eingesehen werden.

002001H AKH-Richtlinie BIM

Die vom AG vorgegebenen AKH-BIM Richtlinien und folgendes sind vom AN einzuhalten.

- AKH-BIM Abwicklungsplan (inkl. Beilagen)
- AKH Teilmodellstruktur (inkl. Beilagen)
- BIM Handbuch BIMpedia unter <https://www.bimpedia.eu> und <https://www.vamed.com/de/vertragsrelevante-unterlagen-vamed-kmb/>

002001I AKH-Richtlinie Doku

Die vom AG vorgegebenen AKH- Richtlinien für die AKH-Haustechnik-Dokumentation sind vom AN einzuhalten.

002001J AKH-Richtlinie Anwenderhandbuch 2000

Die vom AG vorgegebenen AKH-Richtlinien AKH-2000 Anwenderhandbuch sind vom AN einzuhalten.

Die Unterlagen können durch den Bieter in der zentralen Dokumentationsstelle des AKH ausgehoben bzw. eingesehen werden.

0030 Technische Anforderungen

Entsprechend den Festlegungen in den Ausschreibungs- und Vertragsbestimmungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbestimmungen des Auftraggebers vor den Bestimmungen dieses Leistungsverzeichnisses gelten. Die aktuellen Bestimmungen sind unter <https://www.vamed.com/de/vertragsrelevante-unterlagen-vamed-kmb/> zu finden. Alle kalkulationsrelevanten Regelungen in den allgemeinen und besonderen sowie zugehörigen Bestimmungen (zB. Baustellenordnung - siehe https://www.vamed.com/media/5713/baustellenordnung-akh-wien-7006_01.pdf) sind bei der Kalkulation der Preise mit zu berücksichtigen.

003001 Normen und Richtlinien luftdichtes Bauen

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

Vom Auftraggeber wird die Durchführung einer Differenzdruckmessung (Blower Door Messung) nach EN 13829 am Ende der "Edelrohbauphase" (Rohbau inkl. Fenster, Innenputz, Unterputz-Elektroinstallation, etc.) und nach Fertigstellung des Gebäudes veranlasst. Die für das Gebäude festgelegten Grenzwerte der Luftdichtheit (Luftwechsel bei Luftdichtheitsprüfung (n50)=0,6 1/h) bzw. laut beiliegender Bauphysik dürfen nicht überschritten werden. Bei Nichterreichen der geforderten Grenzwerte werden die Verursacher festgestellt und Nachmessungen durchgeführt, bis die geforderten Grenzwerte nachweislich erreicht sind. Alle Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen und werden diesem in Abzug gebracht.

Sind mehrere Verursacher festgestellt worden, erfolgt eine aliquote Aufteilung der Kosten nach den geprüften und freigegebenen Schlussrechnungssummen (Brutto) der einzelnen Auftragnehmer.

Die Empfehlungen für das luftdichte Bauen im Ziegel-Massivbau (Verband Österreichischer Ziegelwerke, Wienerberg City, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, Tel.: 01/587 33 46 o Fax: 01/587 33 46-11, e-mail: verband@ziegel.at, <http://www.ziegel.at>) sowie die Vorgaben des Energieausweises u. weitere diesbezügliche Normen u. Richtlinien sind einzuhalten. Sämtliche daraus resultierende Leistungen (Vorziehen von Leistungsteilen, mehrmalige Anfahrten, spezielle

Baumaterialien u. Verarbeitungstechniken udgl.) sind, sofern hierfür keine eigenen Positionen vorgesehen sind, in die Einheitspreise (EP) einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet.

Der Einbau aller Bauteile u. Elemente hat so zu erfolgen das alle geforderten Werte erfüllt werden. Bei den Massivholz- Beton-, Innenputz- und ggf. Estricharbeiten, sowie beim Herstellen

von Fertigteilen, Schlitzten und Durchbrüchen, die die Außenhülle betreffen ist mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen und sind alle Fehlstellen entsprechend zu verschließen, Alle Außenbauteile sind in Anschlussbereichen (z.B. um die Fenster, im Bereich der Schächte, etc.) für Anschlüsse der Folgegewerke vorzubereiten (z.B. Fassadenanschlüsse, bei (Rohr-)Durchführungen, etc. um ein Haften von Klebebändern und Klebstoffen zu gewährleisten). Alle dazu notwendigen Maßnahmen, Leistungen und Materialien (Dichtmittel udgl.) sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Insbesondere einzurechnen sind:

- Ausbetonieren, bzw. Abschotten aller Durchführungen.
- Abkleben und Abdichten aller Bauteile und Bauteilflanken.
- Abkleben und Abdichten aller Rohr- und Kabeldurchführungen an die Bauteilflanken.
- Das Abdichten aller Kanalanschlüsse, bzw. Wasserbefüllung aller Rohrsiphone und Geruchsverschlüsse.

003006

Leistungsumfang allgemein

In den Preisen des Angebotes ist die Erbringung aller in den rechtlichen u. technischen Vorbemerkungen sowie in den sonstigen Ausschreibungsunterlagen festgehaltenen Leistungen enthalten, sofern nicht gesonderte Positionen hierfür im LV vorgesehen sind.

Die im LV genannte Leistung beinhaltet den gesamten Herstellungsvorgang und Ablauf unter Zugrundelegung aller hierfür geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Normen und anerkannten Regeln der Technik, auch wenn diese nicht mehr im LV-Text angeführt sind. Wenn nicht anders angegeben, gelten sämtliche Leistungen ohne Unterschied von Baulosen, Teillinbetriebnahme, Geschoßen und Montageörtlichkeiten.

Nebenleistungen:

Insbesondere sind auch folgende Nebenleistungen in den Angebotspreisen enthalten, sofern dafür nicht getrennte Positionen im LV vorgesehen sind:

- Fortschreibung der vom AG zur Verfügung gestellten Planunterlagen zur Erstellung der Werks und Montageplanung gem. ÖVE/ÖNORM E 8390-1 Pkt. 4.4 und Pkt. 4.5 sowie H6010
- Erstellung Raumbuch
- gewerkespezifische Angaben
- Lieferung aller zur Leistung gehörenden Hilfsstoffe und Zusatzmaterialien
- Transport, Abladen, Lagern, Zwischenlagern und Fördern bis zum Einbauort
- Zubehör, welches für den einwandfreien Dauerbetrieb erforderlich ist
- Verschnitt, Abfall, Bruch, Gewichtstoleranzen usw.
- Dicht- und Befestigungsmaterial
- fachgerechte Montage bis zur vollständigen Betriebs- und Funktionsfähigkeit
- Teilnahme an den Baubesprechungen, Baubegehungen und sonstigen Koordinationsgesprächen
- Beratung des AG in technischer Hinsicht bei Bauausführungsmaßnahmen sowie bei Verhandlungen mit Behörden und sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten
- Koordination der Leistung mit den Auftragnehmern sowie den Nebengewerken
- Inbetriebsetzung und Einregulierung der Anlagen
- Mitwirkung bei der Übersiedelung von Endgeräten jeglicher Art (Abklemmarbeiten, Anklemmarbeiten, Abschlussarbeiten, Anschlussarbeiten, Hilfestellung bei der Wiederinbetriebnahme)
- Erstellen der Anlagendokumentation
- Güte- und Funktionskontrolle gemäß ÖNORM A 2060
- Vorbereitung und Durchführung der Abnahme mit Vorabnahme und Nachweis der Abnahmemessungen sämtlicher Anlagenteile
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme, Einregulierung und behördlichen Abnahme, Bereitstellung

von Personal für Test, Vorabnahmen der behördlich geforderten Abnahmen von Nebengewerken nach Erfordernis

- Einweisung des Bedienungspersonals (Entsprechende vom Betreiber unterzeichnete Einweisungs- und Einschulungsprotokolle sind als Nachweis anzufertigen)

- Übergabe der mängelfreien Anlage an den AG

Bei nicht ordnungsgemäßer Erbringung einer der abschließenden Leistungen Inbetriebsetzung, Einregulierung, Anlagendokumentation, Güte- und Funktionskontrolle gemäß ÖNORM A 2060, Probebetrieb und Einweisung des Bedienungspersonals gelten die Schadensregelungen gemäß AVB's.

003009 Überprüfung beigestellter Unterlagen

Die vom Auftraggeber beigestellten Angebotsunterlagen, für seine verbindliche Kalkulation, sind auf technisch-inhaltliche (gemäß einschlägigen Normen und Richtlinien) Richtigkeit zu prüfen.

Das Prüfergebnis ist Zeitgerecht, spätestens mit Angebotslegung, schriftlich dem AG zu übermitteln.

Insbesondere sind dabei zu prüfen,

- ob Änderungen der Daten und Voraussetzungen, die dem Projekt zugrundegelegt wurden, eingetreten sind, wie z.B: Raumanordnung, Klimadaten, Lasten usw.

- die vom Projektanten erstellten Bauangaben in den Bauausführungsplänen

- die Einbringmöglichkeit aller zum Leistungsumfang gehörigen Teile anhand der Bauausführungspläne und der Gegebenheiten an der Baustelle

- ob sämtliche von Nebengewerken zu erbringenden Leistungen, welche für den Betrieb erforderlich sind, vorhanden bzw. eingeplant sind.

Diese Prüf- und Hinweispflicht obliegt dem AN auch während der gesamten Vertragsdauer, hier sind ebenfalls zeitnahe Stellungnahmen erforderlich, jedoch spätestens 3 Wochen nach Erhalt von Planungsunterlagen.

003011 Unterlagen f.d. Auftragnehmer

Dem AN werden folgende Unterlagen vom AG bzw. dessen Beauftragten einfach als Datenträger/ Plattform unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

1) Entwurfs- oder Ausschreibungspläne (Projektpläne) der Technischen Anlagen im Maßstab 1:100 bzw. 1:50

2) Architekturzeichnungen in Form von Polierplänen (1:50) mit Maßangaben, Grundrisse, Ansichten, Details, Wandabwicklungen, im erforderlichen Maßstab.

Allfällige Papier-Exemplare dieser Unterlagen sind vom AN selbst zu beschaffen, die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

003012 Werk- und Montageplanung bis Bestandsplanung

Der Auftragnehmer hat alle zur Erfüllung seiner Leistung erforderlichen Ausführungsunterlagen auf CAD/BIM-Basis bzw. datenfähig sowie gemäß den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM E8390-1 Pkt. 4.4 und Pkt. 4.5, ÖNORM H 6010-1 sowie den AKH Richtlinien(z.B.: CAD-Richtlinien, bzw BIM Abwicklungsplan), zu erstellen und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen wie Berechnungen, Behördenbesprechungen, Nutzerbesprechungen, Koordination mit den Nebengewerken usw. zu erbringen. Das heißt die Durchführung der gesamten Baustellen-,Montage-, Arbeits- und Werkstätten-Planung und Ausführungskoordination für das gesamte Bauvorhaben, auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen und der vom Auftraggeber beigestellten Architekten-, Bau- bzw. TGA Unterlagen.

Der AN hat dabei die räumliche und technische Koordination seines Gewerkes mit dem Architekten, dem Nutzer und den Nebengewerken selbstständig und zeitgerecht zu betreiben und dabei die fachlichen und terminlichen Forderungen der ÖBA zu berücksichtigen.

Insbesondere ist der AN verpflichtet die vom Architekten gelieferten Wandabwicklungs- sowie Deckenspiegelpläne, welche sukzessive entsprechend der Bauetappen-Planung geliefert werden) in seine Werks- und Montageplanung einfließen zu lassen. Der AN hat auf Basis von Nutzerabstimmung, Koordination mit den Nebengewerken und der Planung des Projektanten (Planers) die endgültige Position seiner Einbauten dem Architekten als Basis für die Wandabwicklungen zu liefern.

Der AN ist des Weiteren verpflichtet, im Zuge der Werks- und Montageplanung die von den Projektanten übernommenen Unterlagen zu prüfen und an die endgültigen Bau- und Einrichtungspläne anzupassen sowie die Dimensionierung von Anlagenteilen nachzurechnen.

Hinweis: Die Planung und Dokumentation sind wie beschrieben vollständig zu erbringen.

Demnach sind diese Leistungen des AN auch entsprechend zu ergänzen auch wenn Unterlagen in der Planung des AG nicht vorliegend sind bzw. waren.

Planungsänderungen im Zuge der Weiterführung der Planung, ungeachtet ihrer Ursache, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Mehrforderung für die Planungsleistung. Ausführungsunterlagen sind entsprechend ihrem Verwendungszweck projektgebunden zu kennzeichnen, zu nummerieren und mit der Unterschrift des verantwortlichen Projektleiters zu versehen. Geänderte Zeichnungen sind mit einem Index zu versehen und eindeutig als geändert kenntlich zu machen (Revisionswolke). Der AN hat sich vor der Fertigung bzw. Montage von Anlagenteilen davon zu überzeugen, dass seine Ausführungsunterlagen den tatsächlichen Gegebenheiten der Bau- und Einrichtungssituation entsprechen.

Darüber hinaus sind aus den vorhergehenden Planungsphasen vorhandene oder aus den zu tätigenen bzw. laufenden Planungsabstimmungen entstehende technische Anforderungen zur Baureife zu entwickeln und umzusetzen.

Bezüglich der Nummerierung und Form der vom AN zu erstellenden Unterlagen sind die Vorgaben des Projekthandbuches einzuhalten.

Die Darstellung hat den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen. Projektspezifische Details sind mit dem AG festzulegen. (z. B. AKS - Anlagen-Kennzeichnungssystem)

Folgende Unterlagen sind zur Erstellung der Werk- und Montageplanung bzw. Bestandspläne einzuhalten:

Erstellen der Dokumentation der ausgeführten Anlagen nach Plan- und Ausführungsrichtlinien (AKH WIEN-PuA Richtlinien) sowie den diesbezüglichen Regelungen in den Besonderen Vertragsbestimmungen der VAMED-KMB (BVB). Beispielhaft angeführt:

- AKH-2000 Anwenderhandbuch Version in letztgültiger Fassung
- AKH-HT Doku - Richtlinien Version in letztgültiger Fassung
- AKH CAD - Richtlinien Version in letztgültiger Fassung

Speziell für Gewerke Stark- und Schwachstrom

Achtung: Die Bestandsdokumentation der Rangierverteiler und Verteiler ist mit der Software CADISON ausgeführt und auch mit dieser zu erstellen.

Die neuen Verteiler und Rangierverteiler sind ebenfalls mit der Software CADISON bzw. einer vom AG vor Planungsbeginn zu nennenden Software zu planen. Die Vorgangsweise ist vor Beginn der Arbeiten mit der VKMB Zentraldokumentation abzuklären.

Des Weiteren hat der AN die von ihm benötigten Daten zeitgerecht einzufordern. Dies ist im EP einkalkuliert, Mehrforderungen aus o.a. Titeln werden nicht akzeptiert.

Ausfassen der Bestandsunterlagen bei Umbau/Erweiterung am Bestandsobjekt.

In den EP ist Weiteres das Ausfassen von Bestandsplänen bzw. Unterlagen in der VKMB Zentraldokumentation des AKH einkalkuliert (inkl. Sperrvermerk) zur Bearbeitung der Planunterlagen am Bestandsobjekt inkl. Nachführung und Weiterführung gemäß Absatz Werk und Montageplanung.

1. Schaltschemata

Zusammenhängende Funktionsdarstellung der Anlagenteile mit Angabe der technischen Daten.

Darstellung hat in sinnvollen Funktionsgruppen zu erfolgen.

2. Montagevorplanung

Installationspläne M=1:50, mit Schemata aufbauend auf den vom AG zur Verfügung gestellten Projektplänen mit maßstäblicher Eintragung der Leitungsführung und wesentlichen Anlagenteilen in beigestellten (Vor)Polierplänen des Architekten, als Grundlage für Bauangaben.

3. Bauangaben

Eintragung sämtlicher Aussparungen, Schlitze und sonstiger baulicher Vorkehrungen in beigestellte (Vor)Polierpläne des Architekten mit nach Gewerken unterschiedener Verwendungskennzeichnungen, exakt kotiert, als Folgeleistung zu der Montagevorplanung.

4. Montage-Ausführungsplanung

Als Folgeleistung zur Montagevorplanung, Installationspläne M=1:50 mit funktions- und lagerichtiger Anordnung der Leitungsführung und Anlagenteile, mit Dimensionierung der Hauptleitungen und Eintragung der wesentlichen Anlagendaten, auf Basis beigestellter Planunterlagen und rohinstallationsrelevanter Einrichtungspläne, Schnitte und Detailzeichnungen im erforderlichen Maßstab. Grundsätzliche Anordnung der Technikzentralen und Verteilstationen im erforderlichen Maßstab.

Herstellen von Montage-, Werkstätten- und Detailzeichnungen im erforderlichen Maßstab (1:100, 1:50, 1:20, 1:10) bzw. im System (BIM), inklusive Koordination und Freigabe, sowie zugehörigen AKS Nummer laut der AKH-Dokumentationsrichtlinie, aufbauend auf den vom AG zur Verfügung gestellten Planunterlagen mit maßstäblicher Eintragung der Leitungsführung und wesentlichen Anlagenteilen in beigestellten Plänen des Architekten, als Grundlage für Bauangaben.

Die Sichtvermerk Planfreigabe der Koordinationsgewerke/Nebengewerke der Montage-, Werkstatt und Detailzeichnungen mit allen Beteiligten, wie Planern, Haustechnikfirmen, Maschinen- u. Anlagenslieferanten, tangierten Gewerken, Bauherrnvertretern, Sicherheitsberater, usw. samt. Einarbeitung der letztgültigen Gewerks bezogenen Leistungsdaten und Angaben die Durchführungen sind zu dokumentieren. In den Planfreigabesitzungen die die Koordinationsgewerke führen sind die eigenen Montagepläne und sonstigen relevanten Unterlagen, sowie jene anderer Gewerke und Lieferanten gemeinsam freizugeben. Die Freigabepläne sind farbig vorzulegen und auf die Projekts Plattform zur Freigabe hoch zu laden.

5. Einrichtungs- und Detailplanung

Detaillierte, raumweise Bearbeitung der Installationen in Zusammenarbeit mit Nutzer und Architekt, auf Basis beigestellter Unterlagen wie z.B. Einrichtungspläne des Architekten, Erstellung/Bearbeitung der Wandabwicklungspläne, Deckenspiegelpläne, Maschinen- und Geräteaufstellungspläne, Raumblätter, usw. Eintragung der Installationen wie z.B.

Datenauslässe, Schalter, Schaltschränke, Tableaus, Ventilauslässe, Raumfühler, IKT, H, K, L, S,E, MedGas, MedTech, AR, Betriebs Organ., usw. -Einrichtungen in die beigestellten Einrichtungs und Detailpläne, bezeichnet und vermasst.

6. Detail-Bauangaben

Eintragung ergänzender Detail-Bauangaben, welche aus der Einrichtungs-- und Detailplanung folgen, in beigestellte Polierpläne des Architekten, mit nach Gewerken unterschiedener Verwendungskennzeichnung, exakt kotiert.

7. Zeichnungen für Nebengewerke

Zeichnungen für bauseitige Nebenleistungen bzw. Leistungen der Nebengewerke, wie z. B. Fundamente, Schlosserkonstruktionen, Geräteanschlußdetails, Versetzpläne für Mauerrahmen, Ankerschienen, Futterrohre, Elektro-Leerverrohrung, Rohr- und Kanaleinbauten, Deckenstative, Wandabwicklungspläne mit Darstellung von wand orientierten Gegenständen samt Befestigungsvorkehrungen, und ähnliche Angaben, auch wenn diese in dieser beispielhaften

Auflistung nicht aufscheinen, sind im erforderlichen Maßstab zu erstellen und mit den für die Herstellung und Montage erforderlichen Angaben zu versehen.

8. Unterlagen für MSR/ZLT/GLT/BFST/BMA/Sicherheits/-Technik

Sämtliche Angaben für die MSR-Technik, wie z. B. Schaltschemata, Installationspläne, Funktionsbeschreibungen, Daten zur Auslegung der Stellorgane, Elektrodaten, Innenschaltpläne einzelner Aggregate, ZLT-Schnittstellen usw. sind von den AN im Rahmen ihrer Koordinationspflicht dem jeweiligen Nebengewerk-Technik rechtzeitig und lückenlos schriftlich zur Verfügung zu stellen.

9. Unterlagen für Nebengewerke

Sämtliche Angaben, welche von den Nebengewerken zur Erbringung ihrer Leistung benötigt werden, sind vom AN im Rahmen der Koordinationspflicht rechtzeitig und lückenlos schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren ist die Koordination mit allen erforderlichen am Projekt beteiligten Gewerken selbsttätig durchzuführen.

Notwendige Koordinationsschnitte sowie der Austausch technischer Detailangaben ist selbsttätig und zeitgerecht durchzuführen.

Koordinationspläne sind gegenseitig per Unterschrift bzw. über die Projektplattform freizugeben.

Des Weiteren sind Pläne in terminlicher Hinsicht für das Schließen von Wänden und Decken vom AN schriftlich freizugeben - Wand- und Deckenschließfreigabe.

10. Montageplanung

Als Folgeleistung der Montage- und Werksplanung sowie Einrichtungs- und Detailplanung, sind Installationspläne M=1:50, mit funktions- und lagerichtiger Anordnung der Leitungsführung und Anlagenteile, dimensioniert und vermasst, mit Eintragung aller wesentlichen Anlagendaten und sonstiger Informationen für eine einwandfreie Montage, auf Basis Bauausführungspläne sowie Einrichtungs- und Detailpläne, Schnitte und Detailzeichnungen im erforderlichen Maßstab. Grundrisse-, Schnitt-, Ansichts- und Detailzeichnungen der Technikzentralen und Verteilstationen im erforderlichen Maßstab, mit Eintragung aller wesentlichen Anlagendaten und sonstigen Informationen für eine einwandfreie Montage zu erstellen und weiterzuführen.

Die Fortschreibung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen bis zur Erstellung der darauf aufbauenden Montage- und Werkstattplanung sowie Detailplanung, in enger Koordination mit allen Beteiligten ist durch den Auftragnehmer durchzuführen und zu kalkulieren. Des Weiteren ist auch die Fortschreibung der Pläne nach erfolgter Freigabe (Indexierung) bis zur Erstellung der Bestandsunterlagen enthalten, eine Nachführung (Weiterführung der freigegebenen Werks- und Montagepläne) von Planungsanpassungen durch Koordinationsgewerke, Alt-Bestandserfordernissen, o.dgl. ist einkalkuliert. Planungsnachführung durch Einarbeiten aller Änderungen soweit für die Montage erforderlich.

Erstellen sämtlicher erforderlicher Pläne wie Montage-, Aufbau-, Steuer-, Hauptstrom-, Klemmpläne im folgenden Umfang:

- allpolige Strom- und Steuerstromlaufplänen mit eingetragenen Schnittstellen (AKS, Klemme etc.)
- Klemmplänen und Kabellisten
- Kurzschlussberechnungen
- Kabelberechnung für die Hauptanspeisung
- Beleuchtungsstärkenberechnungen
- Steuermatrixen (BFST, BMA, MSR, Zutritt)
- Erstellen der Feldaufteilung der Niederspannungshauptverteilung
- Steigleitungsschema und Kabelübersichtsplan

Erstellen von Verteileraufbauzeichnungen, Steuerplänen und Türansichtspläne (Verteiler)

einschließlich Eintragen der ankommenden und abgehenden Querschnitte, Kabeltype, Klemmen und Zielbezeichnung.

Genaue Angaben sämtlicher Bauangaben wie Künette und Fundamente, Aussparungen, Durchbrüche, Schacht- und Trassenabmessungen, Montage- bzw. Revisions- Öffnungen, deren Größe und genaue Lage samt Kotierung mit den Planungs- und Ausführungsbeteiligten abzustimmen und zu dokumentieren ist. Die diversen Bauangaben in Massiv- und Leichtwänden sind in die Polierpläne einzutragen und Gewerks bezogen zu signieren sowie Wanddurchbrüche an Ort und Stelle mit Gewerks Signierung (Gewerke Code) anzuzeichnen (genaue Lage).

Detailberechnungen und endgültige Auslegung von Gewerke Komponenten im Detail sowie der Querschnitte und Dimensionen der Energieverteilungs- und Abgabesysteme nach Vorgabe der Projekts Pläne, inkl. Gewerke Koordination zur Montage.

11. Digitales Raumbuch

Erstellung und Führung des digitalen Raumbuchs (Gewerke spezifisch) bis zur Übergabe des Gebäudes/Projektes an den AG/Bauherrn an den Betreiber. Es sind ausschließlich allgemein kompatible Datenformate zu verwenden (*.xlsx, *.csv, *.accdb). Die Zeichnungen müssen für ACAD 2000-2018 bzw. BIM (Revit 2020) lesbar sein. Die Richtlinien der VAMED gelten als verbindlich.

Der Planung liegen die VAMED (CAD) Standards zu Grunde. Für die Planungsleistungen gem. ÖVE/ÖNORM E 8390-1 Pkt. 4.5 und Pkt. 4.6 gelten die (CAD) Vorgaben gem. AKH Richtlinie BIMPedia/ VKMB. Alle angeführten Anforderungen sind im EP einkalkuliert!

12. Terminplan

Erstellen und Adaptieren und Fortführung des Terminplanes in Abstimmung und nach Erfordernis des Auftraggebers.

13. Sonstiges

- Mitarbeit und Hilfsstellung bei allen für die Ausführung erforderlichen Versuchen, z.B. im Zuge von Bemusterungen
- Teilnahme an Besprechungen und sonstigen Koordinationsgesprächen
- Aufmaß der gelieferten und montierten Materialien über EDV
- Herstellen sämtlicher prüffähigen Unterlagen zur Kontrolle des Aufmaßes (Aufmaß Pläne gefärbt) über EDV Planungsnachführung durch Einarbeitung aller Änderungen soweit für die Montage erforderlich ist durch den AN durchzuführen und ist mit der Position abgegolten.

Herstellen von Montage-, Werkstätten- Plänen und Detailzeichnungen im erforderlichen Maßstab (1:50, 1:20, 1:10) in 5-facher Ausfertigung in Papier und einfach auf Datenträger.

Die Montagepläne, insbesondere die Kabelberechnung, ist vor Montagebeginn rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe der ÖBA vorzulegen.

Die Freigabe der Werks- und Montagepläne erfolgt grundsätzlich digital über die Projektplattform (z.B. Conject) gemäß dem Workflow.

Der freigegebene Montageplan ist 1-Fach in Papier der ÖBA (Fachbereich), maßstäblich färbig gedruckt/geplottet sowie gefalten und in DIN A4 Ordner strukturiert mit Inhaltsverzeichnis (Bauteil, Geschoss/Ebene, Gewerk/Anlage, Teilgewerk usw.) eingheftet per Lieferschein zu übergeben.

003013

Genehmigung Ausführungsunterlagen

Vor der Fertigung von Anlagenteilen und deren Montage bzw. von Fertigungs- und Montageveranlassungen an Nebengewerke (NG), sind die entsprechenden Montageunterlagen durch die ÖBA zu genehmigen und mit einem Freigabevermerk zu versehen. Grundsätzlich sind dies alle Ausführungsunterlagen, die vom AN unaufgefordert der ÖBA zur Verfügung gestellt werden.

Die ÖBA ist berechtigt, die Ausführungsunterlagen zur Prüfung auf Projektübereinstimmung an den Projektanten weiterzuleiten. Für die Prüfung und Genehmigung der Ausführungsunterlagen

steht der ÖBA bzw. dem Projektanten eine angemessene Beratungszeit zur Verfügung, über diese hat sich der AN rechtzeitig zu erkundigen und die Einhaltung der gesetzten Termine zu berücksichtigen. Abweichungen von den genehmigten Ausführungsunterlagen, gleichgültig aus welchem Grund, sind nur nach Rücksprache und schriftlicher Zustimmung durch die ÖBA zulässig.

DIE PRÜFUNG UND FREIGABE VON AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN DURCH DIE ÖBA UND DEN PROJEKTANTEN ENTBINDET DEN AN IN KEINSTER WEISE VON SEINER VERANTWORTUNG UND SEINER GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT.

Der Freigabevermerk gilt weiters nicht als Zustimmung des AG zu Abweichungen vom Projekt.

003014 Behördenabnahmen

Sämtliche für die Erlangung der Betriebsbewilligungen erforderlichen Gutachten, Meßprotokolle, Prüfberichte, Abnahmen, Atteste, Planungsunterlagen und Schriftstücke u.s.w. sind, sofern sie nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers fallen oder eine gesonderte Leistungsposition dafür vorgesehen ist, in den Einheitspreis eingerechnet. Die Behördenabnahmen sind vom Auftragnehmer selbstständig zu veranlassen und erforderlichenfalls mit den Nebengewerken zu koordinieren. Für die elektrischen Bauteile und die ordnungsgemäße Installation dieser sind Prüfatteste gemäß des österr. Elektrotechnikgesetz in der jeweiligen gültigen Fassung beizubringen. Atteste, die maschinenbaulichen Teile der Anlage betreffen, sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Druckbehälter, Brennbarkeit) und den Angaben im Leistungsverzeichnis (z.B. Schallpegel, Festigkeit) beizubringen.

Dies gilt ebenfalls für geforderte Hygienegutachten udgl.

003024 Abnahmeprüfung

Abnahmeprüfung

Die erbrachte Leistung ist in jedem Falle förmlich zu übergeben (siehe AVB idgF). Die Abnahmeprüfung ist eine technische Prüfung der Anlagen und somit die Voraussetzung und Grundlage für die Übernahme mit den sich daraus ergebenden Rechtswirkungen. Dies ist auch dann anzuwenden, wenn die Abnahmeprüfung nicht vom Auftraggeber selbst, sondern durch Dritte in seinem Auftrag durchgeführt wird.

Die Abnahme gliedert sich in die Güte- und Funktionsprüfung (gemäß ÖNORM A 2110, Pkt.6.2.8.10). Falls erforderlich, werden Abnahmen auch abschnittsweise (z.B. auch Geschossweise etc.) durchgeführt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leistungen von Nebengewerken, welche für die Abnahme notwendig sind, rechtzeitig samt Terminforderung bekanntzugeben, und zwar sowohl bei dem betroffenen Nebengewerk als auch bei der ÖBA. Die Aufwendungen für Abnahme und Mitwirkung an der Abnahme von Nebengewerken ist in die Einheitspreise eingerechnet.

Die Kosten für die Erwirkung von behördlichen Attesten, Sachverständigengutachten u.d.gl. gemäß den einschlägigen Normen, Gesetzen und Richtlinien sind ebenfalls in die Einheitspreise eingerechnet.

Für die Abnahme ist vom AN frühzeitig, auf Basis des Bauzeitplanes, ein Abnahmeterminplan zu erstellen und mit der ÖBA abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Abnahmeprüfung Vorliegerleistungen rechtzeitig auf Vollständigkeit zu prüfen und Abweichungen der ÖBA zu melden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Anlagenteile zum Zeitpunkt der Abnahme zugänglich sind, allenfalls erforderliche Gerüste vorhanden sind und alle sonstigen Bedingungen zu einer einwandfreien Abnahme erfüllt sind.

Die Abnahme wird nach folgenden Ablaufschema durchgeführt:

ABNAHMEKOORDINATION

Bekanntgabe der Leistungen von Nebengewerken samt Terminforderung.

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE / ABNAHMEBEANTRAGUNG

Der Auftragnehmer hat die Abnahme mittels schriftlicher Fertigstellungsanzeige zu beantragen.

Darin bestätigt der Auftragnehmer, dass alle zur Funktionserfüllung notwendigen Leistungen erbracht sind, das heißt unter anderem, dass sämtliche Bauelemente unter Beachtung der technischen und behördlichen Vorschriften und den Regeln der Technik ordnungsgemäß eingebaut und die Einregulierungsarbeiten durchgeführt sind.

Gleichzeitig mit Übersendung der Fertigstellungsanzeige an die ÖBA hat der Auftragnehmer die Dokumentation nachweislich zu übergeben. Der Auftragnehmer hat Sorge zu tragen, dass zu den vereinbarten Terminen sämtliche den Liefer- und Leistungsumfang betreffenden Fach- und Funktionsprüfung durchgeführt werden können.

003027 Gleichwertigkeitskriterien

- Einbindung in Bestandsanlagen
- Qualität der ausgeschriebenen Fabrikat / Type
- Technische Spezifikation der ausgeschriebenen Fabrikat / Type

003028 Mindestkriterien Ökokauf Wien

Die nachfolgend beschriebenen Lieferungen und Leistungen sind unter Einhaltung der zum Angebotsabgabetermin jeweils geltenden Mindestkriterien der ÖkoKauf Wien zu erfüllen.

Entsprechende Festlegungen sind in den zutreffenden Positionspapieren unter <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/ergebnisse.html> zu finden.

01 Baustellengemeinkosten

Version 022 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

2. Vorhalten:

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

3. Stillliegezeiten:

Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.

0101 Bestimmungen zur Anwendung eines Baustellenausweissystem

siehe Pos. 010157

010157 Baustellenausweise

Auf Baustellen im Bereich der besteht Baustellenausweispflicht!

Alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter des AN und dessen Nachunternehmer haben einheitliche Baustellenausweise (System ISHAP-Personenerfassung) zu tragen. Die Baustelle darf nur mit gültigem Baustellenausweis betreten werden, der Ausweis muss gut sichtbar getragen werden.

Der AN hat dazu zeitgerecht die Unterlagen der Mitarbeiter über den Onlinezugang direkt an ISHAP zu senden, bzw in deren Plattform einzupflegen. Dazu sind vom betreffenden Mitarbeiter erforderliche Nachweise bei der personalisierten Ausweiserstellung vorzulegen, insbesondere:

- Lichtbildausweis,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Anmeldung bei der Sozialversicherung,
- Beschäftigungsnachweis,

gegebenenfalls

- Bestätigung der Meldung einer Entsendung nach Österreich gemäß § 19 Abs. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG, Formular ZKO 3),
- Bestätigung der Meldung einer Überlassung nach Österreich gemäß § 19 Abs. 4 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG, Formular ZKO 4)

Der für die Ausweiserstellung erforderliche Zeit- und sonstige Aufwand wird nicht gesondert vergütet. Für die Ausweiserstellung wird pro Ausweis EUR 25,00, exkl. USt. von der Rechnung abgezogen.

Die erstellten Ausweise sind sorgsam aufzubewahren und nach Leistungsbeendigung (spätestens bei der Übernahme) der ÖBA zurückzugeben.

Der AN anerkennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich das berechnigte Interesse des Auftraggebers, dass personenbezogenen Daten des AN und seiner Mitarbeiter und Nachunternehmer, die er dem AG bekannt gibt, wie insbesondere

- Name, Frühere Namen, Namensteile
- Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer
- Adress- und sonstige Kontaktdaten
- Berufliche Qualifikation, Gewerbeberechtigung
- Vorbeschäftigung

· Ausbildungs- und Beschäftigungsnachweise

zum Zweck der Abwicklung dieses Vertrages und für Auskünfte an Kunden, begleitende Prüfer, Berater des Auftraggebers, Gerichte oder Behörden beim Auftraggeber verarbeitet und auch an die genannten Personen und Institutionen weitergegeben werden können. Entsprechend stellt der AN sicher, dass für die Verarbeitung dieser Daten seiner Mitarbeiter und Dritten (etwa Subunternehmer) durch den AG eine geeignete Rechtsgrundlage, wie etwa eine entsprechende ausdrückliche Zustimmung, so erforderlich, vorliegt, und bestätigt dies hiermit ausdrücklich. Dies gilt auf Grund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen des AG über die Dauer des Vertrages hinaus (Löschung 30 Jahre nach Leistungsübernahme)."

0111 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

011101 Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

011101A Einrichten der Baustelle

Einrichten (Aufbauen) des betriebsfertigen Zustandes.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

011101B Räumen der Baustelle

Räumen (Abbauen und Abtransportieren).

L: S: EP: 1,00 PA PP:

011101C Einrichten der Baustelle,

Einrichten der Baustelle
ausgenommen Personen- u. Materialcontainer
Einrichten (Aufbauen) des betriebsfertigen Zustandes.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

011101D Einrichten der Baustelle,mit

Personal- und Materialcontainer.
Einrichten (Aufbauen) des betriebsfertigen Zustandes.
Kurzbeschreibung der Art,Anzahl u.Größe erforderlicher Container:

(.....)
(.....)
(.....)

L: S: EP: 1,00 PA PP:

011101E

Räumen der Baustelle,

ausgenommen Personen- u. Materialcontainer
Räumen (Abbauen und Abtransportieren)

L: S: EP: 1,00 PA PP:

011101F

Räumen der Baustelle,mit

Personal- und Materialcontainer.
Räumen (Abbauen und Abtransportieren)

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0114

AKH-Richtlinien u. Dokumentation

Folgende Vorgaben für die gesamte Organisation, Koordination und Baustellenabwicklung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Bei der Ausführung der gegenständlichen Leistungen und Nebenleistungen müssen die Vorgaben der AKH-Richtlinie vollständig erfüllt werden.

Gemäß besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.

Hiermit wird im Besonderen auf die Dokumentationsrichtlinien im AKH Wien hingewiesen. Alle diesbezüglichen Aufwendungen sind einkalkuliert.

Der AN hat die Anlagendokumentation einfach als Vorabzug, der Meldung der Funktionsbereitschaft der Anlage, beizugeben.

Zur Abnahme des beauftragten Leistungsumfanges ist die Bestandsdokumentation in Papierform und auf Datenträger (Zeichnungen, Datenbanken sowie Raumbücher) reproduzierfähig, auf letzten Stand gebracht, zu übergeben (CAD Unterlagen sind "objektorientiert zu erstellen").

Es sind ausschließlich allgemein kompatible Datenformate zu verwenden (*.dwg, *.dxf, *.rvt, *.ifc, *.xlsx, *.docx, *.txt, *.csv, *.sdf, *.mdb). Die Richtlinien der VAMED gelten als verbindlich.

Die Ausführungs- und Montageplanung ist in Form der Bestandsdokumentation mit entsprechend der Vorgaben der AKH-Dokumentationsrichtlinien (idgF) zu erstellen:

011432

Dokumentation nach AKH-Hausnorm

011432C

Dokumentation AKH-Hausnorm AKS

Erstellen der Dokumentation der ausgeführten Anlagen nach AKH-Hausnorm (AKS) sowie den diesbezüglichen Regelungen in den Besonderen Vertragsbestimmungen der VAMED-KMB (BVB).

AKH-2000 Anwenderhandbuch Version in letztgültiger Fassung

AKH-HT Doku-Richtlinien Version in letztgültiger Fassung

AKH CAD-Richtlinien Version in letztgültiger Fassung

Die Vorgangsweise ist vor Beginn der Arbeiten mit der VKMB Zentraldokumentation abzuklären.

Notiz: alle Gewerke ohne Elektrotechnik

L: S: EP: 1.00 PA PP:

		LB-HB-022	Preisangaben in EUR
LG 01	Baustellengemeinkosten	Summe	

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG	HB-022+VAMED-KMB	Summe
01	Baustellengemeinkosten		 EUR
Summe LV			 EUR

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt

LV	Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge	
		 EUR
	% Aufschlag/Nachlass	 %
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass	 EUR
	Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl.	 EUR

Gesamtpreis	 EUR
zuzüglich % USt.	 EUR
Angebotspreis	 EUR

Schlussblatt	
Bezeichnung	Gesamt

Summe LV	 EUR
Summe Nachlässe/Aufschläge	 EUR
Gesamtpreis	 EUR
zuzüglich % USt.	 EUR
Angebotspreis	 EUR